



Resolution 2677 (2023)**verabschiedet auf der 9281. Sitzung des Sicherheitsrats
am 15. März 2023**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, die Erklärungen seiner Präsidentschaft und seine Presseerklärungen betreffend die Situation in Südsudan,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit der Republik Südsudan und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für das Neubelebte Abkommen über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan („Neubelebtes Abkommen“),

betonend, dass der Friedensprozess nur tragfähig bleibt, wenn sich alle Parteien voll zu ihm bekennen, und *mit der nachdrücklichen Forderung* der vollständigen und unverzüglichen Durchführung des Neubelebten Abkommens und des Abkommens über den Fahrplan für ein friedliches und demokratisches Ende der Übergangsperiode des Neubelebten Abkommens, mit Besorgnis *Kenntnis nehmend* von der verzögerten Durchführung des Neubelebten Abkommens, aufgrund der die politischen Übergangsregelungen um weitere zwei Jahre verlängert werden mussten,

begrüßend, dass bei der Umsetzung der in Ziffer 9 der Resolution [2625 \(2022\)](#) definierten vorrangigen Maßnahmen gewisse Fortschritte erzielt wurden, einschließlich der anhaltenden Gewährleistung der Sicherheit der nicht mehr als Schutzorte für Zivilpersonen ausgewiesenen Orte, der Einleitung eines Prozesses zur Erarbeitung einer ständigen Verfassung, der größeren Bewegungsfreiheit für die Mission der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan (UNMISS) und des Abschlusses der ersten Ausbildungsphase der erforderlichen vereinten Streitkräfte,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltende Intensivierung aller Formen der Gewalt, aufgrund der die politische, sicherheitsbezogene, wirtschaftliche und humanitäre Krise in den meisten Landesteilen anhält, unter Verurteilung der Mobilisierung bewaffneter Gruppen durch Konfliktparteien und der Ermutigung von Überläufen, unter

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 6. April 2023.



anderem durch Angehörige der Regierungstreitkräfte und bewaffneter Oppositionsgruppen, *ferner in dem Bewusstsein*, dass die Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen in Südsudan politisch und wirtschaftlich mit der auf nationaler Ebene verbreiteten Gewalt und Korruption zusammenhängt, die von den ehemaligen Bürgerkriegsakteuren Südsudans in der Hauptstadt ausgeht, und der UNMISS *nahelegend*, von den Gemeinwesen getragene Prozesse im Bereich des Friedensdialogs auch weiterhin in Abstimmung mit den südsudanesischen Behörden zu unterstützen und zu schützen, um die lokalen Gemeinschaften verstärkt einzubinden, zur Selbstbestimmung zu befähigen und die nationale Aussöhnung zu fördern,

in Anbetracht des Berichts des Generalsekretärs vom 22. Februar 2023 (S/2023/135), in dem er die Regierung und die Parteien aufforderte, den ungehinderten humanitären Zugang entlang des Nil-Korridors zu erleichtern, um die Erbringung von Versorgungsleistungen für die Schutzbedürftigsten zu ermöglichen, und in dem der Generalsekretär nachdrücklich forderte, dass der Korridor und sein potenzieller Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Südsudans angemessen berücksichtigt wird, und in dem er der UNMISS empfahl, bei diesem Bestreben gegebenenfalls die erforderliche Unterstützung zu leisten,

mit dem Ausdruck seines Dankes für die Führungsrolle, die die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung dabei wahrnimmt, den Friedensprozess für Südsudan voranzubringen, und *unter Begrüßung* des Engagements und der Anstrengungen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und ihrer Mitgliedstaaten, der Rekonstituierten gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission, der Afrikanischen Union, einschließlich des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union, der Vereinten Nationen und der Länder in der Region, auch weiterhin auf die südsudanesischen Führungsverantwortlichen einzuwirken, um die gegenwärtige Krise zu beheben, und sie *ermutigend*, sich weiter proaktiv zu engagieren,

unter Begrüßung der Wiederaufnahme der Moderation des politischen Dialogs zwischen den Unterzeichnern und Nichtunterzeichnern des Neubelebten Abkommens durch die Gemeinschaft Sant'Egidio und allen Parteien *nahelegend*, ihre Anstrengungen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten fortzuführen, um so einen alle Seiten einschließenden und dauerhaften Frieden herbeizuführen,

die Regierung Südsudans *ermutigend*, auch weiterhin mit der Kommission der Vereinten Nationen für Friedenskonsolidierung zusammenzuwirken, um die internationale Unterstützung für die Friedenskonsolidierungsziele Südsudans zu stärken,

betonend, dass der Mechanismus zur Überwachung und Verifikation der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen die Verstöße rasch und transparent beurteilen muss, die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung *ermutigend*, die Berichte rasch an den Sicherheitsrat weiterzuleiten und Beschlüsse darüber zu fassen, davon *Kenntnis nehmend*, dass die Afrikanische Union, die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung und der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verlangt haben, dass die Parteien, die gegen das Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten, den Schutz von Zivilpersonen und den humanitären Zugang verstoßen, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, die Mitgliedstaaten auffordernd, politische, logistische und finanzielle Unterstützung für die Rekonstituierte gemeinsame Überwachungs- und Evaluierungskommission und den Mechanismus zur Überwachung und Verifikation der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen zu leisten, um ihre operativen Fähigkeiten zu verbessern, und die Mitgliedstaaten der Rekonstruierten gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission auffordernd, ihre diplomatischen Kontakte zur Regierung verstärkt zu nutzen, um mit Nachdruck zu fordern, dass die für dokumentierte Verstöße Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden,

mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis darüber, dass es nach wie vor Berichte über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gibt, darunter die Feststellungen im Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über Kinder und bewaffnete Konflikte in Südsudan (S/2023/99) und über sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten (S/2022/272), wonach die Anwendung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt von den Konfliktparteien als Taktik gegen die Zivilbevölkerung in Südsudan benutzt wird, einschließlich der Anwendung von Vergewaltigung und sexueller Sklaverei zur Einschüchterung und Bestrafung auf der Grundlage einer mutmaßlichen politischen Zugehörigkeit und als Teil einer gezielt gegen Angehörige ethnischer Gruppen gerichteten Strategie, und wonach auch nach der Unterzeichnung des Neubelebten Abkommens nach wie vor sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen verübt wird, wie im Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für die Menschenrechte in Südsudan von März 2022 über sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten gegen Frauen und Mädchen in Südsudan dokumentiert, *feststellend*, dass südsudanesischen Parteien dank der Durchführung von Aktionsplänen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten gewisse Fortschritte beobachtet haben, und *unterstreichend*, wie dringend notwendig und wichtig es ist, rasche Ermittlungen durchzuführen, damit die Verantwortlichen besser zur Rechenschaft gezogen werden können, und den Überlebenden und Opfern sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, Hilfe und Schutz zu bieten,

mit dem Ausdruck seiner ersten und dringlichen Sorge über die nahezu 2,2 Millionen Binnenvertriebenen und über die andauernde humanitäre Krise, darüber, dass der Humanitären Bestandsaufnahme für Südsudan von 2023 zufolge 9,4 Millionen Menschen humanitäre Hilfe benötigen und dass Mitte 2022 laut der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und dem Welternährungsprogramm schätzungsweise 7,7 Millionen Menschen unter erheblicher Ernährungsunsicherheit litten, *unter Hinweis* auf seine Resolution 2417 (2018), in der er die Notwendigkeit anerkannte, den Teufelskreis zwischen bewaffneten Konflikten, Vertreibung und Ernährungsunsicherheit zu durchbrechen, unter Verurteilung der rechtswidrigen Verweigerung des Zugang für humanitäres Personal zu Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, *unterstreichend*, dass das Aushungern von Zivilpersonen als Kriegsmethode ein Kriegsverbrechen darstellen könnte, *unter nachdrücklicher Verurteilung* aller Angriffe auf humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen, denen 2022 neun Angehörige dieses Personals und seit Januar 2023 fünf zum Opfer gefallen sind, *ferner unter Verurteilung* aller Parteien, die den Zugang ziviler und humanitärer Akteure zu hilfebedürftigen Zivilpersonen behindern, *mit dem Ausdruck* seiner ersten Besorgnis über die Erhebung von Steuern und rechtswidrigen Gebühren, die die Bereitstellung humanitärer Hilfe in gesamten Land behindern, und *in Würdigung* der Anstrengungen der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen, der Partner und der Geber zur umgehenden und koordinierten Bereitstellung von Unterstützung für die Bevölkerung,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und nationaler Sicherheitskräfte, sowie der Aufstachelung zur Begehung derartiger Übergriffe und Rechtsverletzungen, unter anderem in Tambura im Staat Westäquatoria und zuletzt in den Staaten Jonglei, Unity und Oberer Nil, *ferner unter Verurteilung* der schweren Einschränkungen der Meinungsfreiheit, freien Meinungsäußerung und Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und der gegen die UNMISS und die Zivilgesellschaft, Journalistinnen und Journalisten, Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, humanitäres Personal und Medienkorrespondentinnen und -korrespondenten gerichteten Drangsalierungen, Angriffe und Zensur, allen Parteien *eindringlich nahelegend*, ein sicheres und förderliches Umfeld für diese Gruppen zu schaffen, *ferner betonend*, dass die Regierung Südsudans die Hauptverantwortung dafür trägt, die Bevölkerungsgruppen in dem Land vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen, und *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass trotz der

Unterzeichnung des Neubelebten Abkommens auch weiterhin Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, begangen werden, die möglicherweise internationale Verbrechen, einschließlich Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, darstellen,

erneut erklärend, dass es dringend notwendig ist, die Straflosigkeit in Südsudan zu beenden und alle diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, vor Gericht zu stellen, und mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis darüber, dass sich die Einrichtung der in Kapitel V des Neubelebten Abkommens geforderten Mechanismen für Unrechtsaufarbeitung verzögert,

hervorhebend, wie wichtig die in Kapitel V des Neubelebten Abkommens enthaltenen Maßnahmen der Unrechtsaufarbeitung sind, um die Straflosigkeit zu beenden und die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, die nationale Aussöhnung und Heilung zu ermöglichen und einen dauerhaften Frieden zu gewährleisten, insbesondere die von der unter dem Mandat der Vereinten Nationen stehenden Kommission für die Menschenrechte in Südsudan unternommenen Anstrengungen, in dieser Hinsicht *aner kennend*, dass die Justiz Südsudans einen Gerichtshof für geschlechtsspezifische Gewalt und Jugendstrafsachen operationalisiert hat und dass mobile Gerichtshöfe eingerichtet wurden, um die Straflosigkeit zu bekämpfen, unter anderem für Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, darunter Tötungen und Vergewaltigung, *zur Kenntnis nehmend*, dass die Regierung Südsudans die Einrichtung von Mechanismen für Unrechtsaufarbeitung, einschließlich des Hybriden Gerichtshofs für Südsudan, genehmigt hat, und *ferner aner kennend*, dass die Regierung Südsudans auf nationaler Ebene Konsultationen über die Kommission für Wahrheit, Aussöhnung und Heilung abgehalten hat, ihr nahelegend, auch weiterhin konstruktive Konsultationen mit allen Interessenträgern zu führen und dabei die volle, gleichberechtigte und konstruktive Mitwirkung von Frauen sowie die Einbeziehung von jungen Menschen, Opfern, Menschen mit Behinderungen, Binnenvertriebenen und südsudanesischen Flüchtlingen sicherzustellen, seine Erwartung hervorhebend, dass alle Mechanismen für Unrechtsaufarbeitung für Südsudan, einschließlich der mit dem Neubelebten Abkommen eingerichteten Mechanismen, alle glaubwürdigen Berichte über Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe gebührend behandeln werden, betonend, wie wichtig es ist, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über glaubwürdige Berichte, laut denen möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden, und betonend, wie wichtig es ist, Beweismittel zu erheben und zu bewahren, die später vom Hybriden Gerichtshof für Südsudan und anderen Rechenschaftsmechanismen verwendet werden können, und zu diesbezüglichen Maßnahmen ermutigend,

unterstreichend, dass jede Obstruktion der UNMISS durch irgendeine Partei inakzeptabel ist, insbesondere die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, die Angriffe auf Personal der UNMISS und die Einschränkungen der Einsätze der Mission, insbesondere die Einschränkungen der Patrouillentätigkeit und der Anstrengungen der UNMISS, unter anderem die Menschenrechtsslage zu überwachen,

unter Hinweis auf seine Resolution [2117 \(2013\)](#) und *mit dem Ausdruck* seiner ernststen Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Südsudan, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen entsteht, und *ferner mit dem Ausdruck* seiner Sorge, dass der unerlaubte Handel mit und die Umleitung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art die Rechtsstaatlichkeit untergraben und die Achtung des humanitären Völkerrechts aushöhlen könnten, die Bereitstellung humanitärer Hilfe behindern können und weitreichende negative humanitäre und sozioökonomische Folgen haben,

Kenntnis nehmend von den vom Sicherheitsrat in Resolution 2428 (2018) verabschiedeten und in den Resolutionen 2471 (2019), 2521 (2020), 2577 (2021) und 2633 (2022) verlängerten Maßnahmen, daran *erinnernd*, dass Personen oder Einrichtungen, die für Handlungen oder Politiken, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Südsudans bedrohen, unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben, für zielgerichtete Sanktionen benannt werden können, *ferner unter Hinweis* auf seine Bereitschaft, gezielte Sanktionen zu verhängen, *betonend*, wie entscheidend wichtig die wirksame Anwendung des Sanktionsregimes ist, einschließlich der darin enthaltenen Reiseverbote, und welche Schlüsselrolle die Nachbarstaaten sowie regionale und subregionale Organisationen in dieser Hinsicht spielen können, zu Anstrengungen zur weiteren Verstärkung der Zusammenarbeit *ermutigend* und *erneut* seine Bereitschaft *bekundend*, eine Anpassung der Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, unter anderem durch Änderung, Aussetzung, Aufhebung oder Verstärkung von Maßnahmen, um auf die Situation zu reagieren,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die fortbestehenden Hindernisse für die volle Durchführung der Resolution 1325 (2000) und späterer Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, namentlich Resolution 2242 (2015), nur durch entschlossenes Eintreten für die Geschlechtergleichstellung, die Stärkung der Selbstbestimmung der Frauen, ihre Teilhabe und ihre Menschenrechte sowie konzentrierte Führungsanstrengungen, konsequente Informationsarbeit und Maßnahmen sowie Unterstützung zugunsten der Erleichterung der vollen, gleichberechtigten und konstruktiven Mitwirkung von Frauen auf allen Ebenen der Entscheidungs- und Führungsprozesse abgebaut werden können,

in Anerkennung der Bedeutung der Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten durch die Regierung Südsudans und *begrüßend*, dass die Regierung Südsudans den Umfassenden Aktionsplan zur Beendigung und Verhütung aller schweren Rechtsverletzungen an Kindern verlängert und den Aktionsaufruf zur Gewährleistung der Rechte und des Wohlergehens infolge sexueller Gewalt in Konflikten geborener Kinder gebilligt hat,

begrüßend, dass Südsudan vier internationalen Übereinkommen beigetreten ist und Gesetze über i) das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das Fakultativprotokoll, ii) den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, iii) das Protokoll zu der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über die Rechte der Frauen in Afrika und iv) den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verabschiedet hat;

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die schreckliche Lage der Menschen mit Behinderungen in Südsudan, namentlich über Aussetzung, Gewalt und fehlenden Zugang zu grundlegenden Diensten, und unter Betonung der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass bei den humanitären Maßnahmen den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen wird,

im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen, die klimatische und ökologische Veränderungen, Landverödung, Ernährungssicherheit und Naturkatastrophen, neben anderen Faktoren, auf die humanitäre Lage und die Stabilität in Südsudan haben, die Regierung *auffordernd*, mit den lokalen Gemeinschaften an der Bewältigung dieser Herausforderungen zu arbeiten, *betonend*, wie wichtig es ist, dass die Regierung Südsudans und die Vereinten Nationen über umfassende Risikobewertungen und Strategien für das Risikomanagement verfügen, um eine Informationsgrundlage für Programme im Zusammenhang mit diesen Faktoren zu schaffen, und in Anerkennung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des Übereinkommens von Paris,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung Südsudans, in Abstimmung mit der UNMISS und dem humanitären Landesteam gegen die Überflutungen und mangelnden Dienstleistungen, etwa im Bereich der Wasserbewirtschaftung, Sanitärversorgung und Hygieneeinrichtungen, in Lagern für Binnenvertriebene, unter anderem in Bentiu, vorzugehen,

unter Kenntnisnahme der Umweltstrategie (Phase II) der Hauptabteilung Operative Unterstützung der Vereinten Nationen, deren Schwerpunkt auf einem verantwortungsvollen Umgang mit den Ressourcen und einem positiven Vermächtnis der Mission liegt und in der das Ziel festgelegt ist, in Missionen verstärkt erneuerbare Energien einzusetzen, um die Sicherheit zu erhöhen, Kosten zu sparen, die Effizienz zu steigern und der Mission zu nutzen,

in Würdigung der Arbeit der UNMISS und *mit dem Ausdruck* seiner höchsten Anerkennung für die von den Friedenssicherungskräften der UNMISS und den truppen- und polizeistellenden Ländern getroffenen Maßnahmen zur Durchführung des Mandats der UNMISS in einem schwierigen Umfeld,

in Anerkennung der Bedeutung der strategischen Kommunikation für Friedenseinsätze, in der Erkenntnis, dass ihr effizienter Einsatz für die wirksame Durchführung des Mandats der UNMISS entscheidend ist, *betonend*, dass die Kapazitäten der UNMISS für strategische Kommunikation weiter verbessert werden müssen, damit die Mission auch künftig in der Lage ist, ihre schutzbezogenen, politischen und humanitären Ziele zu erreichen, und die Entschlossenheit des Generalsekretärs *begrüßend*, strategische Kommunikationstätigkeiten sowohl in die Planung als auch in die täglichen operativen Entscheidungen von Missionen, einschließlich der UNMISS, durchgängig zu integrieren, wie in seinem Plan „Action for Peacekeeping Plus“ (Aktion für Friedenssicherung Plus) erklärt,

begrüßend, dass der Generalsekretär entschlossen ist, seine Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch streng anzuwenden, von den verschiedenen Maßnahmen zur Bekämpfung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs *Kenntnis nehmend*, die die UNMISS und die truppen- und polizeistellenden Länder ergriffen haben, zugleich jedoch *mit dem Ausdruck* seiner anhaltenden Besorgnis über die Vorwürfe, wonach Friedenssicherungskräfte und anderes Personal der Vereinten Nationen in Südsudan sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch begangen haben sollen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 15. Juli 2021 zur Bedarfsermittlung für die Wahlen (S/2021/661) sowie *Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 25. Februar 2022 (S/2022/156), *ferner in dem Bewusstsein*, dass freie und faire Wahlen nur dann abgehalten werden können, wenn die Regierung Südsudans ihre Zusage zur raschen Umsetzung wesentlicher Kriterien für den Verfassungsprozess und zur Schaffung der Bedingungen für den Schutz des zivilgesellschaftlichen und politischen Raumes erfüllt, und dass die Umsetzung des Willens der gesamten südsudanesischen Wählerschaft, die volle, gleichberechtigte und konstruktive Beteiligung und Einbeziehung der Frauen und die konstruktive und vielfältige Einbeziehung der Jugend, der Menschen mit Behinderungen, südsudanesischer Binnenvertriebener, südsudanesischer Flüchtlinge sowie Angehöriger aller politischen Gruppen für einen Übergang zu einem stabilen, inklusiven, demokratischen und selbstständigen Staat von entscheidender Bedeutung ist,

feststellend, dass die Situation in Südsudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Mandat der UNMISS

1. *beschließt*, das Mandat der UNMISS bis zum 15. März 2024 zu verlängern;

2. *beschließt*, dass das Mandat der UNMISS darauf ausgerichtet ist, die in Resolution 2567 (2021) festgelegte, auf drei Jahre angelegte strategische Vision voranzubringen, um einen erneuten Bürgerkrieg in Südsudan zu verhindern, auf lokaler und nationaler Ebene einen dauerhaften Frieden herbeizuführen und eine inklusive und rechenschaftspflichtige Regierungs- und Verwaltungsführung zu unterstützen sowie freie, faire und friedliche Wahlen im Einklang mit dem Neubelebten Abkommen;

3. *beschließt*, dass die UNMISS das folgende Mandat hat, *ermächtigt* die UNMISS, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr Mandat wahrzunehmen, *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über alle Hindernisse bei der Mandatserfüllung zu informieren, und *betont*, dass der Schutz von Zivilpersonen bei Entscheidungen über die Nutzung der verfügbaren Kapazitäten und Ressourcen Vorrang erhält;

a) *Schutz von Zivilpersonen:*

i) alle erforderlichen Mittel zu nutzen, um im Rahmen eines umfassenden und integrierten Ansatzes den wirksamen, raschen und dynamischen Schutz von Zivilpersonen, denen körperliche Gewalt droht, zu gewährleisten, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht und wo sie ausgeübt wird, und dieser Hinsicht:

- Gewalt gegen Zivilpersonen, einschließlich politisch motivierter Gewalt, insbesondere in Hochrisikogebieten, zu verhindern, davon abzuschrecken und zu unterbinden sowie rasch und wirksam gegen alle Akteure einzuschreiten, bei denen glaubhaft festgestellt wird, dass sie Angriffe auf Zivilpersonen, Lager für Binnenvertriebene und Schutzorte der UNMISS für Zivilpersonen vorbereiten, oder die solche Angriffe begehen,
- eine proaktive Entsendung und eine mobile, flexible, robuste und wirksame Aufstellung beizubehalten, einschließlich einer aktiven Patrouillentätigkeit zu Fuß und mit Fahrzeugen, insbesondere in Hochrisikogebieten, Lagern für Binnenvertriebene und den Schutzorten der UNMISS für Zivilpersonen, betonend, dass die UNMISS gemäß dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen keine vorherige Genehmigung oder Erlaubnis benötigt, um ihre mandatsmäßigen Aufgaben wahrzunehmen,
- gegen Zivilpersonen gerichtete Drohungen und Angriffe zu ermitteln und davon abzuschrecken, namentlich auch durch die verstärkte Umsetzung eines missionsweiten Systems für Frühwarnung und rasche Reaktion, das sich auf eine robuste, konfliktsensible Analyse, regelmäßige Kontakte zu Zivilpersonen, einschließlich zu Assistentinnen und Assistenten für die Verbindungsarbeit zur lokalen Bevölkerung, und eine enge Abstimmung mit humanitären, zivilgesellschaftlichen, Menschenrechts- und Entwicklungsorganisationen stützt, in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko, insbesondere wenn die Regierung Südsudans nicht in der Lage ist oder es unterlässt, diese Sicherheit zu gewährleisten, und dass die Häufigkeit und Wirksamkeit der Maßnahmen der Mission zum Schutz von Zivilpersonen erfasst, analysiert und darüber Bericht erstattet und sicherstellt, dass die Gefahr sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in Konflikten und in Postkonfliktsituationen in die Datenerhebungs-, Gefahrenanalyse- und Frühwarnsysteme der Mission einbezogen wird;
- die öffentliche Sicherheit der Schutzorte der UNMISS für Zivilpersonen und innerhalb dieser Orte sowie der nicht mehr als Schutzorte für Zivilpersonen ausgewiesenen Orte zu gewährleisten, die Zivilpersonen in diesen Orten zu schützen, gleichviel von wem die Gewalt ausgeht, eine flexible Kräfteaufstellung zu bewahren, die an eine Gefährdungsanalyse gebunden ist, rasch auf Gefahren in anderen Orten zu reagieren, rasch Eventualpläne zu erarbeiten, um Zivilpersonen

während Krisen inner- und außerhalb der Schutzorte für Zivilpersonen zu schützen, und zu gewährleisten, dass die Präsenz in den nicht mehr als Schutzorte für Zivilpersonen ausgewiesenen Orten und deren Schutz im Fall einer Verschlechterung der Sicherheitslage verstärkt werden kann;

ii) Frauen und Kindern besonderen Schutz zu bieten, namentlich durch den fortgesetzten und anhaltenden Einsatz der Beratungsfachkräfte der UNMISS für Kinderschutz, ihrer Beratungsfachkräfte für Frauenschutz und ihrer uniformierten und zivilen Beratungsfachkräfte für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen, zum Zweck des Kapazitätsaufbaus bewährte Verfahren mit den maßgeblichen lokalen Interessenträgern auszutauschen, weiter von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt abzuschrecken, sie zu verhüten und zu bekämpfen, so auch durch aktive Maßnahmen zum Schutz der Zivilpersonen, denen sexuelle Gewalt droht, und der Überlebenden sexueller Gewalt, gleichviel von wem sie ausgeht, und durch die Erleichterung des Zugangs zu Organisationen, die Dienste und Unterstützung für Überlebende anbieten, darunter medizinische Dienste, Dienste auf dem Gebiet der sexuellen, reproduktiven und psychischen Gesundheit und psychosoziale sowie rechtliche und sozioökonomische Dienste;

iii) durch Gute Dienste, Vertrauensbildung und Moderation die Schutzstrategie der UNMISS zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf Frauen und Kinder, und dabei auch die Verhütung, Milderung und Beilegung von Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen zu erleichtern, unter anderem durch die Unterstützung von den Gemeinwesen getragener Prozesse im Bereich des Friedensdialogs, im Einklang mit faktengestützten bewährten Verfahren und auf der Grundlage einer geschlechtersensiblen Analyse des Konflikts und der politischen Ökonomie sowie einer konfliktsensiblen Analyse, durch Vermittlung und durch die Einbindung der lokalen Bevölkerung, um eine dauerhafte lokale und nationale Aussöhnung zu fördern, was ein unverzichtbarer Bestandteil der Gewaltprävention und der langfristigen Maßnahmen im Bereich der Staatsbildung ist;

iv) auf der Grundlage einer robusten geschlechtsspezifischen Konfliktanalyse ein sicheres Umfeld für die sichere, in Kenntnis der Sachlage erfolgende, freiwillige und würdevolle Rückkehr, Umsiedlung, Neuansiedlung oder Integration von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen in Aufnahmegesellschaften zu fördern, in Fällen und an Orten, in denen günstige Bedingungen bestehen, unter anderem durch die Überwachung der Menschenrechtssituation und die Förderung der Menschenrechtseinhaltung, die Koordinierung mit der Polizei, mit Sicherheits- und staatlichen Institutionen und mit zivilgesellschaftlichen Akteuren bei relevanten und auf den Schutz gerichteten Aktivitäten, die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten sowie anderer Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, mit dem Ziel, den Schutz von Zivilpersonen zu stärken, die Straflosigkeit zu bekämpfen und die für Rechtsverletzungen Verantwortlichen verstärkt zur Rechenschaft zu ziehen, wobei zu jeder Zeit die Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht einzuhalten sind;

v) die Bedingungen für die sichere und freie Bewegung nach, aus und um Juba schaffen zu helfen, unter anderem an den Wegen in die Stadt und aus der Stadt sowie den Hauptkommunikations- und -verkehrswegen innerhalb Jubas, einschließlich des Flughafens;

vi) die Umweltauswirkungen der bei der Erfüllung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben durchgeführten Einsätze zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten und in diesem Zusammenhang diese Auswirkungen im Einklang mit den anwendbaren und einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen unter Kontrolle zu halten;

b) *Schaffung förderlicher Bedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe:*

i) in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zur Schaffung von Sicherheitsbedingungen beizutragen, die für die Bereitstellung humanitärer Hilfe förderlich sind, um im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, namentlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit, den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang des gesamten humanitären Personals zu allen Hilfebedürftigen in Südsudan und die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe, insbesondere für Binnenvertriebene und Flüchtlinge, zu ermöglichen und zu diesem Zweck auch geschlechtersensible Risikobewertungen zu den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels bereitzustellen;

ii) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen beziehungsweise des beigeordneten Personals zu gewährleisten, unter anderem durch die Verringerung und Beseitigung der Bedrohung durch explosive Kampfmittel, und die Sicherheit der zur Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben erforderlichen Anlagen und Ausrüstung zu gewährleisten;

c) *Unterstützung der Durchführung des Neulebten Abkommens und des Friedensprozesses:*

i) mittels Guter Dienste den Friedensprozess und die Schaffung der Bedingungen zu unterstützen, die für die volle Durchführung des Neulebten Abkommens und des Abkommens über den Fahrplan für ein friedliches und demokratisches Ende der Übergangsperiode des Neulebten Abkommens förderlich sind, um eine weitere Eskalation der politischen Gewalt zu verhindern und die tieferen Konfliktursachen anzugehen, unter anderem durch Beratung, technische Hilfe und Abstimmung mit den in Betracht kommenden regionalen Akteuren, um insbesondere von dem Nationalen Dialog zu lernen, eine bedeutende politische Reform auf den Weg zu bringen und weiter einen südsudanesischen Dialog darüber zu führen, wie die Machtaufteilung und der friedliche politische Wettbewerb gefördert werden können;

ii) alle Parteien darin zu unterstützen, die volle, gleichberechtigte und konstruktive Beteiligung der Frauen und die konstruktive, vielfältige und wirksame Mitwirkung der Zivilgesellschaft, der Jugend und anderer marginalisierter Gruppen am Friedensprozess, an den Organen und Institutionen der Übergangsregierung, an allen Maßnahmen zur Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung, unter anderem an der Unrechtsaufarbeitung, der Wahl-, Gerichts-, Gesetzes- und institutionellen Reform, dem Verfassungsgebungsprozess und der Transformation des Sicherheitssektors, zu gewährleisten, einen offenen, freien, inklusiven und sicheren zivilgesellschaftlichen Raum zu fördern und zu gewährleisten, dass dem Schutz, den Rechten, dem Wohlergehen und der Stärkung der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern in diesen Prozessen vollständig Rechnung getragen wird sowie dass ihre Ansichten und Bedürfnisse in deren Entwicklung einfließen;

iii) an dem Mechanismus zur Überwachung und Verifikation der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen, der Rekonstituierten gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission und anderen Durchführungsmechanismen mitzuwirken und sie bei der Erfüllung ihrer Mandate zu unterstützen, auch auf subnationaler Ebene;

iv) Gute Dienste zu nutzen, um die Regierung Südsudans und andere maßgebliche Parteien unter anderem mittels technischer Hilfe und Kapazitätsaufbaus dabei zu unterstützen, das Konzept von Wahlen als schrittweisen Ansatz durchzusetzen, dessen Schwerpunkt zunächst auf der Schaffung der für den zivilgesellschaftlichen und

politischen Raum förderlichen Bedingungen, den Übergangsbestimmungen betreffend die Sicherheit und einem inklusiven Prozess zur Überprüfung der Verfassung im Hinblick auf einen eventuellen politischen Wandel liegt, um die Mechanismen des Neu- belebten Abkommens zu unterstützen;

v) technische Hilfe, auch auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, und logistische Unterstützung mit einem Schwerpunkt auf der Schaffung der Bedingungen für den zivilgesellschaftlichen und politischen Raum und rechtlicher Rahmen für den Wahlprozess bereitzustellen, soweit angezeigt, und in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und den regionalen und internationalen Partnern, sowie Sicherheitsunterstützung zur Erleichterung des Wahlzyklus, im Einklang mit dem Neu- belebten Abkommen, unter Hinweis darauf, dass die Unterstützung für die UNMISS unter anderem die Unterstützung der südsudanesischen staatlichen Behörden und nichtstaatlichen Organisationen bei ihren Anstrengungen zur Ausarbeitung einer ständigen Verfassung, zur Minderung des Potenzials für Spannungen während des gesamten Wahlzeitraums, zur Gewährleistung der vollen, gleichberechtigten, konstruktiven und sicheren Teilhabe von Kandidatinnen und Wählerinnen, einschließlich junger Wählerinnen und Wähler, auf allen Ebenen und in allen Phasen des Wahlprozesses sowie zur Gewährleistung der Beteiligung südsudanesischer Binnenvertriebener und Flüchtlinge umfasst, und *stellt fest*, dass die Unterstützung der UNMISS je nach den von den südsudanesischen Behörden erzielten Fortschritten im Hinblick auf die in den Ziffern 6, 7 und 8 genannten Elemente laufend bewertet und überprüft werden wird;

vi) in Zusammenarbeit und Abstimmung mit Entwicklungspartnern und Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinwesen die Umsetzung geschlechtersensibler Programme zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen zu unterstützen und lokale Entwaffnungsinitiativen zu ergänzen, mit besonderem Augenmerk auf Mitgliedern bewaffneter Gruppen, die nicht in die Erforderlichen Vereinten Streitkräfte integriert werden können oder wollen, sowie auf Frauen und jungen Menschen;

vii) technische Hilfe und Kapazitätsaufbau zu nutzen, um die Regierung Südsudans und nichtstaatliche Stimmen Südsudans bei der Stärkung, Ausweitung und Reform aller Komponenten des Rechtsstaats und des Justizsektors auf konfliktsensible Weise und im Einklang mit den Bestimmungen des Friedensabkommens zu unterstützen, mit dem Ziel, den Schutz von Zivilpersonen zu stärken, die Straflosigkeit zu bekämpfen und die für Rechtsverletzungen Verantwortlichen verstärkt zur Rechenschaft zu ziehen, unter anderem mithilfe der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, und von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen, unter Verwendung eines Ansatzes, der die Überlebenden in den Mittelpunkt stellt und Maßnahmen für den Schutz der Opfer und Zeuginnen und Zeugen beinhaltet;

viii) sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte nach einer robusten konfliktsensiblen Analyse und unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte bereitgestellt und dass Kapazitätsaufbauhilfe für zivile Institutionen auf Grundlage einer konfliktsensiblen Analyse geleistet wird, auch im Hinblick auf die Überwachung der Unterstützung und die Berichterstattung darüber, wie sie genutzt wird und wie Maßnahmen für die Folgenbegrenzung umgesetzt werden;

c) *Beobachtung und Untersuchung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergreifen sowie Berichterstattung darüber:*

i) Menschenrechtsübergreifen und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich derjenigen, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, zu beobachten, zu untersuchen, zu verifizieren und sofort öffentlich und regelmäßig darüber Bericht zu erstatten, und die Befehlsketten und Entscheidungsstrukturen, die zu Menschenrechtsübergreifen und -verletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich derjenigen, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, geführt haben, nach Möglichkeit zu beobachten, zu untersuchen, zu verifizieren und sofort öffentlich und regelmäßig darüber Bericht zu erstatten;

ii) an Frauen und Kindern begangene Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, einschließlich aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, zu beobachten, zu untersuchen, zu verifizieren und spezifisch und öffentlich darüber Bericht zu erstatten und die Umsetzung der Regelungen zur Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu beschleunigen und zu diesem Zweck unter anderem sicherzustellen, dass diese Regelungen zeitnahe Maßnahmen zur Abschreckung von und zur Verhütung und Bekämpfung von Fällen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt fördern, und den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu stärken;

iii) in Zusammenarbeit mit der Sonderberaterin der Vereinten Nationen für die Verhütung von Völkermord Fälle von Hassparolen und Aufstachelung zu Gewalt zu beobachten, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten;

iv) sich nach Bedarf mit den internationalen, regionalen, gemeindenahen und nationalen Mechanismen und den maßgeblichen lokalen Interessenträgern, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergreifen, einschließlich derjenigen, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, beobachten, untersuchen, strafrechtlich verfolgen und darüber Bericht erstatten, abzustimmen, geeignete Informationen mit ihnen auszutauschen und ihnen gegebenenfalls technische Unterstützung, auch auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, zu leisten,

4. *beschließt*, die Gesamttruppenstärke der UNMISS mit einer Obergrenze von 17.000 Soldatinnen und Soldaten und eine Obergrenze von 2.101 Polizeikräften, einschließlich 88 Justiz- und Strafvollzugsberatungskräfte, beizubehalten, und *bekundet* seine Bereitschaft, Anpassungen der Truppenstärke und der Aufgaben zum Kapazitätsaufbau auf der Grundlage der Sicherheitsbedingungen vor Ort und der Durchführung der in Ziffer 9 genannten vorrangigen Maßnahmen zu erwägen;

Friedensprozess in Südsudan

5. *verlangt*, dass alle Konfliktparteien und andere bewaffnete Akteure die Kampfhandlungen in ganz Südsudan umgehend einstellen und einen politischen Dialog aufnehmen, *weist* die Behörden Südsudans darauf *hin*, dass sie die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen in Südsudan tragen, und *verlangt ferner*, dass die Führungsverantwortlichen Südsudans die in dem Neubelebten Abkommen erklärte dauerhafte Waffenruhe und alle früheren Waffenruhevereinbarungen und Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten umsetzen, einschließlich der in der Erklärung von Rom eingegangenen Verpflichtungen;

6. *bringt seine tiefe Besorgnis* über die Verzögerungen bei der Durchführung des Neubelebten Abkommens *zum Ausdruck*, fordert insbesondere die Verwendung eines einzelnen Staatskassenkontos und die erforderlichen Prüfungen, Überprüfungen und zusätzlichen Instrumente für ein offenes, transparentes und wettbewerbsfähiges Ölvermarktungssystem, das Korruption ausmerzt, damit die südsudanesische Öffentlichkeit vom Ölreichtum des Landes profitieren kann, *fordert die Parteien auf*, das Neubelebte Abkommen uneingeschränkt umzusetzen, so auch indem sie die notwendigen finanziellen Mittel bereitstellen, die mit ihm eingesetzten Institutionen unverzüglich einzurichten und die volle, gleichberechtigte und konstruktive Beteiligung der Frauen sowie die Einbeziehung der Jugend, der Glaubensgemeinschaften und der Zivilgesellschaft an allen Maßnahmen zur Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung zu gewährleisten, *betont*, dass zügig Sicherheitsbestimmungen abgeschlossen, alle Übergangsinstitutionen eingerichtet und Fortschritte bei den Übergangsreformen erzielt werden müssen, so auch im Hinblick auf die Schaffung eines freien und offenen zivilgesellschaftlichen Raumes, einen alle Seiten einbeziehenden Prozess der Ausarbeitung einer Verfassung sowie wirtschaftliche Transparenz und eine Reform der öffentlichen Finanzverwaltung, *anerkennt* die nachteiligen Auswirkungen der Korruption und des Missbrauchs öffentlicher Gelder auf die Fähigkeit der Regierung Südsudans, Dienstleistungen für ihre Bevölkerung bereitzustellen, und *betont ferner*, dass die Wirtschaftslenkung verbessert werden muss, um wirksame nationale Strukturen für die Steuereinzahlung und die Korruptionsbekämpfung zu gewährleisten und so die Umsetzung des Regulierungsrahmens, der für eine politische Wende unerlässlich ist, und die Deckung der humanitären Bedürfnisse der Bevölkerung zu finanzieren;

7. *betont*, dass die Durchführung freier und fairer Wahlen, die den Willen aller Menschen in Südsudan widerspiegeln und unter voller, gleichberechtigter und konstruktiver Beteiligung von Frauen und unter Einbeziehung von jungen Menschen, Menschen mit Behinderungen, südsudanesischen Binnenvertriebenen, Flüchtlingen und Angehörigen aller politischen Gruppen stattfinden, von entscheidender Bedeutung für einen Übergang zu einem stabilen, inklusiven, demokratischen und selbstständigen Staat sein wird, *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, dass Wahlen als schrittweiser Ansatz betrachtet werden sollten und dass sich die UNMISS in naher Zukunft auf die Schaffung der wesentlichen Voraussetzungen konzentrieren sollte, einschließlich der Verhinderung einer weiteren Eskalation der politischen Gewalt und der Schaffung der Bedingungen für einen inklusiven Prozess der Ausarbeitung und Überprüfung der Verfassung und für den inklusiven zivilgesellschaftlichen Raum, der eine Voraussetzung für die Abhaltung freier und fairer Wahlen ist, und *fordert* in dieser Hinsicht die südsudanesischen Behörden *auf*, im Einklang mit dem Neubelebten Abkommen sofortige und konkrete Fortschritte bei den wichtigsten Zwischenzielen zur Erleichterung eines friedlichen Wahlprozesses zu erreichen, darunter die Verabschiedung der ständigen Verfassung, die Verabschiedung der erforderlichen Rechtsvorschriften, Übergangs-Sicherheitsbestimmungen und die Einsetzung einer unabhängigen Wahlkommission, und das Potenzial für Spannungen während des gesamten Wahlzeitraums zu mindern, sobald die oben genannten Bedingungen erfüllt sind, zugleich erklärend, wie wichtig es ist, dass die südsudanesischen Behörden und alle maßgeblichen Parteien förderliche Voraussetzungen schaffen, um es der UNMISS zu ermöglichen, den Wahlprozess zu unterstützen, wie in Ziffer 3 vorgesehen;

8. *fordert* die Regierung Südsudans sowie alle maßgeblichen Parteien *auf*, für ein Umfeld zu sorgen, das einem offenen politischen Dialog förderlich ist, der mit dem Neubelebten Abkommen im Einklang steht und eine freie und konstruktive politische Debatte, das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, einschließlich für die Zivilgesellschaft, Oppositionsparteien und Mitglieder der Presse, Versammlungsfreiheit, gleichen Zugang zu den Medien, einschließlich staatlicher Medien, die Sicherheit aller politischen Akteurinnen und Akteure, Bewegungsfreiheit für alle Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Präsenz einheimischer und internationaler Wahlbeobachterinnen und -beobachter und

Zeuginnen und Zeugen, Journalistinnen und Journalisten, Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten und Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen, beinhaltet, was zur Abhaltung freier und fairer Wahlen beitragen kann;

9. *fordert* die Regierung Südsudans und alle maßgeblichen Akteure *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um vor Ende des laufenden Mandats der UNMISS die folgenden vorrangigen Aufgaben zu erfüllen:

- robuste konflikt sensible Analysen zu nutzen, um in einer ihren anwendbaren Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht entsprechenden Weise Zivilpersonen zu schützen und die Sicherheit der nicht mehr als Schutzorte für Zivilpersonen ausgewiesenen Orte zu gewährleisten, gegen die Bewohnerinnen und Bewohner dieser Lager gerichtete Gewalt oder Kriminalität zu verhindern und zu bekämpfen und alle an diesen Orten eingesetzten Sicherheitskräfte in angemessener Weise zu überprüfen,
- bei der Schaffung eines günstigen politischen Umfelds für die Wahlen Fortschritte zu erzielen, einschließlich zügiger Fortschritte bei der Umsetzung der wesentlichen Kriterien für den Verfassungsprozess, einschließlich der Verabschiedung und Umsetzung des Gesetzes über die politischen Parteien, der Einsetzung des Rates der politischen Parteien, der Rekonstituierten Nationalen Kommission zur Überprüfung der Verfassung und des Ausschusses für die Ausarbeitung der Verfassung, bei der Ausweitung eines inklusiven zivilgesellschaftlichen Raumes, einschließlich einer soliden Mitgliedschaft südsudanesischer nichtstaatlicher Organisationen in diesen Gremien, der Verringerung der politischen Gewalt und der Erfüllung wichtiger Aufgaben im Einklang mit den Grundsätzen einer inklusiven Staats- und Regierungsführung,
- alle Obstruktionen der UNMISS zu beenden, unter anderem die Obstruktionen, die die UNMISS an der Wahrnehmung ihres Mandats, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu überwachen und zu untersuchen, hindern, und sofort damit aufzuhören, internationale und nationale humanitäre Akteure daran zu hindern, Zivilpersonen zu helfen, und die Bewegungsfreiheit für den Mechanismus zur Überwachung und Verifikation der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen zu ermöglichen,
- bei der Umsetzung der Sicherheitsbestimmungen voranzukommen, unter anderem durch die regelmäßige und angemessene Bezahlung der erforderlichen vereinten Streitkräfte, die den Haushaltsausgaben für den Nationalen Sicherheitsdienst und die südsudanesischen Präsidialgarde entspricht, sowie durch die Zuweisung klarer Aufgaben an diese Streitkräfte im Einklang mit der Strategischen Verteidigungs- und Sicherheitsüberprüfung gemäß dem Neubelebten Abkommen,
- ohne weitere Verzögerung eine Vereinbarung mit der Afrikanischen Union über die Schaffung des Hybriden Gerichtshofs für Südsudan zu schließen, seine effektive Einrichtung einzuleiten, die Kommission für Wahrheit, Aussöhnung und Heilung und die Behörde für Entschädigung und Wiedergutmachung einzurichten und Mechanismen bereitzustellen, die der Zivilgesellschaft, Opfern und Zeuginnen und Zeugen eine sichere Beteiligung an diesen Mechanismen ermöglicht, ohne dass sie Repressalien oder Vergeltung befürchten müssen,

10. *fordert* die Regierung Südsudans *erneut auf*, die in dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zwischen der Regierung Südsudans und den Vereinten Nationen festgelegten Verpflichtungen einzuhalten und umgehend aufzuhören, die UNMISS bei der Durchführung ihres Mandats zu behindern, *fordert* die Regierung Südsudans *auf*,

Maßnahmen zur Abschreckung von feindseligen oder anderen Handlungen zu ergreifen, die die UNMISS oder internationale und nationale humanitäre Akteure behindern, und die für solche Handlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und auch weiterhin alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz und die Sicherheit sowie die Bewegungsfreiheit des Personals der UNMISS und ihren ungehinderten und sofortigen Zugang zu gewährleisten, *erinnert* die Regierung Südsudans daran, dass die UNMISS und ihre Auftragnehmer gemäß dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen keine vorherige Genehmigung oder Erlaubnis benötigen, um ihre mandatsmäßigen Aufgaben wahrzunehmen, und dass ihnen in ganz Südsudan unverzüglich volle und uneingeschränkte Bewegungsfreiheit zu gewähren ist, *erklärt*, dass die UNMISS, um ihr Mandat ausführen zu können, unbedingt in der Lage sein muss, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe zu beobachten, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten und alle ihre Stützpunkte uneingeschränkt zu nutzen, und *fordert* die Regierung Südsudans *nachdrücklich auf*, den reibungslosen Betrieb aller UNMISS-Stützpunkte zu erleichtern und ein Umfeld wechselseitiger Zusammenarbeit zu schaffen, in dem die UNMISS und ihre Partner ihre Arbeit durchführen können;

11. *verlangt*, dass alle Parteien alle Formen der Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, darunter sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, sofort einstellen, *fordert* die Regierung Südsudans *auf*, die Umsetzung des Aktionsplans für die Streitkräfte zur Bekämpfung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten und des Aktionsplans der Südsudanesischen Nationalpolizei zur Bekämpfung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu beschleunigen, die für diese Rechtsverletzungen und Übergriffe Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, um den herrschenden Kreislauf der Straflosigkeit zu durchbrechen, und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die laufenden Untersuchungen der behaupteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in einer ihren internationalen Verpflichtungen entsprechenden Weise zügig und transparent abzuschließen, *ermutigt* sie, die Berichte über diese Untersuchungen zu veröffentlichen, und *fordert* die Regierung Südsudans *auf*, die Zunahme von Hetzparolen und ethnisch motivierter Gewalt sofort zu verurteilen und zu bekämpfen und die Aussöhnung unter der Bevölkerung zu fördern;

12. *verlangt*, dass alle Parteien im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang von Hilfspersonal, -ausrüstung und -lieferungen zu allen Hilfebedürftigen in ganz Südsudan, insbesondere Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, sowie die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe für diese gestatten und damit aufhören, Krankenhäuser, Schulen und andere zivile Räumlichkeiten für Zwecke zu verwenden, die sie zu Angriffszielen machen könnten, *betont* die Verpflichtung, das gesamte Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmende humanitäre Personal, seine Transportmittel und Ausrüstung sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen zu schonen und zu schützen, *betont* außerdem, dass jede Rückkehr von Binnenvertriebenen oder Flüchtlingen freiwillig, in Kenntnis der Sachlage und in Würde und Sicherheit erfolgen muss und dass dieses Gebot auch für alle anderen dauerhaften Lösungen gilt, die sie betreffen, und *stellt fest*, dass die Bewegungsfreiheit der Zivilpersonen und ihr Recht, Asyl zu suchen, geachtet werden sollen;

13. *fordert* die Regierung Südsudans *auf*, Fragen betreffend Wohnraum, Boden und Grundbesitz zu klären, um dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene und Flüchtlinge herbeizuführen, auch durch Maßnahmen zur Ausarbeitung einer Nationalen Bodenpolitik, und ein sicheres Umfeld für die sichere, in Kenntnis der Sachlage erfolgende, freiwillige und würdevolle Rückkehr, Umsiedlung, Neuansiedlung oder Integration von südsudanesischen Binnenvertriebenen und Flüchtlingen in Aufnahmegemeinschaften zu schaffen, in Fällen und an Orten, in denen günstige Bedingungen bestehen;

14. *fordert* die Parteien *auf*, die volle, wirksame und konstruktive Teilhabe und Mitwirkung der Frauen in allen Bereichen und auf allen Ebenen der politischen Führung, des Friedensprozesses, der Übergangsregierung und der andauernden Reformprozesse im Rahmen des Friedensabkommens sicherzustellen, *fordert* die Parteien *ferner auf*, die Notwendigkeit anzuerkennen, von Frauen geführte Organisationen und Akteurinnen auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung vor Bedrohungen und Vergeltungsakten zu schützen und ein sicheres Umfeld zu schaffen, in dem sie ihre Arbeit frei durchführen können, und ihren in dem Neubelebten Abkommen eingegangenen Verpflichtungen bezüglich Inklusivität, unter anderem im Hinblick auf nationale Vielfalt, Geschlecht, Alter und regionale Vertretung nachzukommen, um die Einhaltung der Mindestquote von 35 Prozent für die Vertretung von Frauen auf allen Ebenen, die bislang noch nicht verwirklicht wurde, zu gewährleisten, *bedauert* die geringe Beteiligung der Frauen am Fahrplan für den Übergangsprozess und *befürwortet* ihre konstruktive Mitwirkung an dessen Umsetzung;

15. *verurteilt* die anhaltenden sexuellen Gewalthandlungen, einschließlich sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, und *verlangt*, dass alle Konfliktparteien und alle anderen bewaffneten Akteure die weitere Begehung sexueller Gewalttaten verhindern und die in Resolution 2467 (2019) geforderten Maßnahmen umsetzen, um einen Ansatz zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu verfolgen, der die Überlebenden in den Mittelpunkt stellt, und die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen, insbesondere gegebenenfalls durch zügige Ermittlungen, die strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung der Tatverantwortlichen sowie durch entsprechende Wiedergutmachung für die Opfer, und *fordert* die Verteidigungskräfte des südsudanesischen Volkes, die Sudanesische Volksbefreiungsarmee in Opposition und die Nationale Heilsfront *mit allem Nachdruck auf*, ihre gemeinsamen und einseitigen Verpflichtungen sowie Aktionspläne zur Verhinderung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten vollständig umzusetzen;

16. *fordert* alle an bewaffneten Konflikten in Südsudan beteiligten Parteien *mit großem Nachdruck auf*, die Maßnahmen durchzuführen, die in den von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte am 5. März 2021 verabschiedeten Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in Südsudan gefordert werden, *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, den Umfassenden Aktionsplan von Januar 2020 zur Beendigung und Verhütung aller schweren Rechtsverletzungen an Kindern vollständig durchzuführen, und *fordert* die Regierung Südsudans *auf*, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten durchzuführen und den rechtlichen Rahmen für den Schutz der Rechte der Kinder in Südsudan zu stärken;

17. *fordert* die Regierung Südsudans *auf*, unter Kenntnisnahme des Kapitels V Artikel 3.2.2 des Neubelebten Abkommens, allen Opfern und Überlebenden sexueller Gewalt den gleichen Schutz durch das Gesetz und den gleichen Zugang zur Justiz zu gewährleisten und die Achtung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen im Rahmen dieser Prozesse durch die Bereitstellung rechtlicher und medizinischer Unterstützung und psychosozialer Beratung zu fördern, *stellt fest*, dass die Durchführung von Maßnahmen der Unrechtsaufarbeitung, insbesondere der in dem Neubelebten Abkommen enthaltenen Maßnahmen, Schlüsselvoraussetzung für Heilung und Aussöhnung ist, *fordert* die Regierung Südsudans *nachdrücklich auf*, dem Ausbau, der Reform und der Stärkung aller Komponenten des Rechtsstaates und des Justizsektors Vorrang einzuräumen, so auch auf der subnationalen Ebene, um den Schutz von Zivilpersonen zu stärken, die Straflosigkeit zu bekämpfen und die für Rechtsverletzungen Verantwortlichen, einschließlich für die von der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte beschriebenen schweren Rechtsverletzungen an Kindern, verstärkt zur Rechenschaft zu ziehen, *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, Unterstützung für die Schaffung des Hybriden Gerichtshofs für

Südsudan zu leisten, und fordert die Regierung Südsudans und die Afrikanische Union auf, ihren derzeitigen Stillstand zu überwinden und den Hybriden Gerichtshof für den Südsudan einzurichten;

18. *bekundet* seine Absicht, verdeutlicht durch die Verabschiedung der Resolutionen [2206 \(2015\)](#), [2290 \(2016\)](#), [2353 \(2017\)](#), [2428 \(2018\)](#), [2471 \(2019\)](#), [2521 \(2020\)](#), [2577 \(2021\)](#) und [2633 \(2022\)](#), alle geeigneten Maßnahmen gegen diejenigen zu erwägen, deren Handeln den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Südsudans untergräbt, *betont* die Unantastbarkeit der Schutzorte der Vereinten Nationen, *unterstreicht*, dass Personen oder Einrichtungen, die für Angriffe auf Personal und Räumlichkeiten der UNMISS und auf jegliches humanitäre Personal verantwortlich sind oder daran mitbeteiligt waren, möglicherweise die Benennungskriterien erfüllen, *nimmt Kenntnis* von dem Sonderbericht des Generalsekretärs vom 20. Februar 2018 über die Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan ([S/2018/143](#)), laut dem die ständige weitere Lieferung von Waffen und Munition nach Südsudan die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und die Fähigkeit der UNMISS zur Ausführung ihres Mandats unmittelbar beeinträchtigt hat, *unterstreicht* die vom Sicherheitsrat in Resolution [2428 \(2018\)](#) verabschiedeten Maßnahmen, einschließlich des Waffenembargos, um den Parteien die Mittel zur Fortsetzung der Kampfhandlungen zu entziehen und um Verstöße gegen das Abkommen zu verhindern, und *verlangt*, dass alle Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen nachkommen, zu verhindern, dass Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art auf direktem oder indirektem Weg in das Hoheitsgebiet Südsudans geliefert, verkauft oder weitergegeben werden, wie in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats festgelegt;

Einsätze der UNMISS

19. *verweist* auf seine Resolution [2086 \(2013\)](#), *bekräftigt* die in der Erklärung seiner Präsidentschaft [S/PRST/2015/22](#) dargelegten Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, und *stellt fest*, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist und der Sicherheitsrat die volle Durchführung der von ihm erteilten Mandate erwartet;

20. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Planung und Durchführung der Einsätze der UNMISS im Rahmen ihres Mandats und ihres Einsatzgebiets und im Einklang mit den bestehenden Richtlinien und Vorschriften der Vereinten Nationen die in Ziffer 20 der Resolution [2625 \(2022\)](#) aufgeführten Tätigkeiten und die darin festgelegten bestehenden Verpflichtungen uneingeschränkt durchzuführen beziehungsweise zu erfüllen:

Unterstützung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft:

21. *ersucht* und *ermutigt* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, die Operationen einer integrierten UNMISS zu leiten und alle Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan zu koordinieren und durch seine Guten Dienste eine führende Rolle im System der Vereinten Nationen in Südsudan zur Unterstützung der Afrikanischen Union, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der Rekonstituierten gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission, des Mechanismus zur Überwachung und Verifikation der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen und anderer Akteure sowie der Parteien bei der Durchführung des Neubelebten Abkommens wahrzunehmen und den Frieden und die Aussöhnung zu fördern, *unterstreicht* in dieser Hinsicht die entscheidende Rolle des Mechanismus zur Überwachung und Verifikation der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen sowie die Bedeutung der ihm von der UNMISS bereitgestellten Unterstützung bei der

Erfüllung seines Mandats und *bekräftigt* in dieser Hinsicht die entscheidende Rolle, die die Vereinten Nationen in Abstimmung mit den Regionalorganisationen und anderen Akteuren spielen, um den politischen Dialog zwischen den Parteien voranzubringen, zur Erwirkung einer dauerhaften Einstellung der Feindseligkeiten beizutragen und die Parteien zu einem alle Seiten einschließenden Friedensprozess zu führen;

22. *legt* der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der Afrikanischen Union, dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union und den Ländern in der Region *nahe*, weiter entschlossen darauf hinzuwirken, dauerhafte Lösungen für die Herausforderungen im Bereich Frieden und Sicherheit in Südsudan zu finden und die Führungsverantwortlichen Südsudans nachdrücklich aufzufordern, alle in den Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten und dem Neubelebten Abkommen eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf das Ressourcenmanagement, unverzüglich zu erfüllen, und *regt ferner* zu Konsultationen zwischen den regionalen Institutionen und dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten betreffend einen Aktionsplan und gemeinsame Botschaften zu diesem Zweck an, *unterstreicht*, dass die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union den nationalen Dialog unterstützt, und *fordert* die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung *nachdrücklich auf*, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Rekonstituierten gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission zu ernennen;

23. *fordert* alle Parteien und Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der mit Resolution 2206 (2015) eingerichteten Sachverständigengruppe zu gewährleisten, und fordert ferner alle beteiligten Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe und ihren ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit die Sachverständigengruppe ihr Mandat ausführen kann;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission der Afrikanischen Union und der Regierung Südsudans auch weiterhin technische Hilfe bei der Schaffung des Hybriden Gerichtshofs für Südsudan und bei der Durchführung weiterer Aspekte des Kapitels V des Neubelebten Abkommens, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung der Kommission für Wahrheit, Aussöhnung und Heilung und der Behörde für Entschädigung und Wiedergutmachung, bereitzustellen, betonend, dass die Maßnahmen geschlechtersensibel, inklusiv, barrierefrei und vollständig finanziert sein und unter voller, gleichberechtigter und konstruktiver Teilhabe und unter Führungsverantwortung von Frauen konzipiert und umgesetzt werden sollen, und *bittet* die Afrikanische Union, Informationen über die Fortschritte bei der Schaffung des Hybriden Gerichtshofs für Südsudan an den Generalsekretär weiterzugeben;

25. *würdigt* die Entschlossenheit der truppen- und polizeistellenden Länder zur Wahrnehmung des Mandats der Mission in einem problematischen Umfeld und *betont* in diesem Zusammenhang, dass der Generalsekretär keine nationalen Vorbehalte, die die wirksame Wahrnehmung des Mandats beeinträchtigen, annehmen soll, *ersucht* die truppen- und polizeistellenden Länder, die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 2538 (2020) und aller anderen einschlägigen Resolutionen über die Erhöhung der Mitwirkung der Frauen auf allen Ebenen und in allen Positionen der Friedenssicherung und über die Beseitigung der diesbezüglichen Hindernisse umzusetzen, auch indem sie ein sicheres, förderliches und geschlechtergerechtes Arbeitsumfeld für Frauen in Friedenssicherungseinsätzen gewährleisten, und *hebt hervor*, dass die gemeinsame Verantwortung für die wirksame Wahrnehmung des Mandats durch das Fehlen einer wirksamen Einsatzführung, durch Befehlsverweigerung, das Versäumnis, auf Angriffe auf Zivilpersonen zu reagieren, die Weigerung, an Patrouillen zur Fernaufklärung in abgelegenen Landesteilen teilzunehmen oder diese durchzuführen, und durch unzureichende Ausrüstung und Finanzmittel beeinträchtigt werden kann;

26. *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch auch weiterhin durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen, insbesondere auch durch die Überprüfung sämtlichen Personals und ein einsatzvorbereitendes und -begleitendes Sensibilisierungstraining für dieses Personal, sicherzustellen, dass ihr an solchen Handlungen beteiligtes Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird, einschließlich durch rasche, die Überlebenden in den Mittelpunkt stellende Untersuchungen von Vorwürfen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, Einheiten zu repatriieren, wenn glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder systemische Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch diese Einheiten vorliegen, entsprechende Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen und den Vereinten Nationen umfassend und zügig über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

27. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die geschlechtersensible humanitäre Hilfe für das Volk Südsudans aufzustoßen, um den dringenden und vielfältiger werdenden humanitären Bedürfnissen gerecht zu werden, und fordert ferner die Regierung Südsudans auf, den in ihrem Staatshaushalt genannten Prioritäten, einschließlich der Zuweisung von Mitteln zur Durchführung des Neubelebten Abkommens, zu entsprechen;

28. *betont*, dass die bilateralen und multilateralen Partner auch weiterhin eng mit der Regierung Südsudans zusammenarbeiten müssen, um die COVID-19-Pandemie zu bekämpfen, und dass sie in Partnerschaft mit den Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen internationale Hilfe sowie Hilfe für nachhaltige Entwicklung leisten müssen;

Berichterstattung:

29. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin monatlich über Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen und über Obstruktionen der UNMISS Bericht zu erstatten;

30. *verweist* auf Ziffer 3 a) i) und a) ii) dieser Resolution, betont, wie wichtig eine proaktive und robuste militärische Aufstellung ist, um von Gewaltandrohungen gegenüber Zivilpersonen abzuschrecken, sie zu verhindern und zu bekämpfen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, dem Sicherheitsrat spätestens am 15. Oktober 2023 eine separate und unabhängig durchgeführte Abschätzung der Auswirkungen der Erfüllung des Mandats zum Schutz von Zivilpersonen durch die Mission vorzulegen, mit einem Schwerpunkt auf der Strategie der Mission für den Schutz von Zivilpersonen nach der Neuausweisung mehrerer Schutzorte für Zivilpersonen, auf den Einstellungen der Truppen und Polizeikräfte, der missionsübergreifenden Integration und allen Hindernissen, denen sich die Mission bei ihrer Mandatserfüllung gegenüber sieht, einschließlich der Obstruktionen durch die Gastregierung oder andere Kräfte;

31. *ersucht* den Generalsekretär, spätestens am 15. Oktober 2023 einen separaten Bericht vorzulegen, der Folgendes umfasst: eine Beurteilung und detaillierte Analyse der politischen, sicherheitsbezogenen und wirtschaftlichen Faktoren, die die Durchführung des Neubelebten Abkommens verzögern, und ihrer Ursachen, einschließlich der Ursachen für die anhaltende Gewalt auf subnationaler Ebene, eine Beurteilung gewisser Voraussetzungen und/oder Indikatoren, etwa ein inklusiver Verfassungsgebungsprozess und die Erarbeitung wesentlicher rechtlicher Rahmen durch eine breitere Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen und subnationalen Organisationen, die Ausweitung des zivilgesellschaftlichen Raumes und die weitere Vorbeugung politischer Gewalt, die auch weiterhin Voraussetzungen für glaubwürdige Wahlen sind, eine integrierte Übergangsstrategie der Vereinten Nationen, deren Schwerpunkt auf der Eigenständigkeit Südsudans und den kritischen Lücken liegt, die für die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens auf lokaler und nationaler Ebene geschlossen

werden müssen, und Empfehlungen für die mögliche Anpassung der UNMISS angesichts der Feststellungen in dem Bericht.

32. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat in einem umfassenden schriftlichen Bericht, der innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle 90 Tage vorzulegen ist, über die Wahrnehmung des Mandats der UNMISS und über die Obstruktionen Bericht zu erstatten, auf die die UNMISS dabei stößt, und unterstreicht, dass diese Berichterstattung integrierte, fakten- und datengestützte Analysen, strategische Bewertungen und offenen Rat für den Sicherheitsrat enthalten und Folgendes umfassen soll:

- Angaben dazu, ob und wie die gemäß Ziffer 3 von ihr durchgeführten Aktivitäten zum Voranbringen der in Ziffer 2 beschriebenen strategischen Vision beigetragen haben und welchen Herausforderungen und Hindernissen sich die Mission dabei gegenüber sah, wobei die Daten heranzuziehen sind, die durch das Umfassende Planungs- und Leistungsbewertungssystem, die Umsetzung des Integrierten Rahmens für die Ergebnismessung und die Rechenschaftslegung in der Friedenssicherung durch die Mission und andere Instrumente zur strategischen Planung und Leistungsmessung erhoben und analysiert wurden, um die Wirksamkeit der Mission und ihre Gesamtleistung zu beschreiben, einschließlich Informationen über nicht erklärte Vorbehalte und Weigerungen, an Patrouillen teilzunehmen oder diese durchzuführen, und deren Auswirkung auf die Mission sowie darüber, wie mit den gemeldeten Fällen von ungenügender Leistung umgegangen wird,
- Angaben zu den Fortschritten in Bezug auf die unter den Ziffern 5, 6, 7 und 8 genannten Elemente,
- Angaben zur Durchführung der in Ziffer 9 genannten vorrangigen Maßnahmen,
- Angaben zur Umsetzung der in Ziffer 20 genannten Kapazitäten und Verpflichtungen bei der Planung und Durchführung der Einsätze der Mission, so auch im Hinblick auf ihre Aufstellung und Präsenz wie vorübergehende Einsatzstützpunkte,
- Analysen von Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel, die den Frieden und die Sicherheit in Südsudan und die Mandatserfüllung der UNMISS beeinträchtigen könnten,
- gegebenenfalls Empfehlungen an den Sicherheitsrat für Maßnahmen zur Bewältigung von Hindernissen, die durch Instrumente zur strategischen Planung und Leistungsbewertung ermittelt wurden;

33. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.